

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Vorzugsaktien ohne Stimmrecht**

**Bezenberger, Tilman**

**Köln [u.a.], 1991**

Einleitung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7386**

## Einleitung

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht (§ 12 I 1 AktG).<sup>1</sup> Ausnahmen kann die Satzung nur anordnen, wo das Gesetz es ausdrücklich zuläßt (§§ 23 V 1, 12 I 2). Sollen Aktien stimmrechtslos sein, müssen sie zum Ausgleich einen nachzahlbaren Vorzug bei der Gewinnverteilung geben (§ 139 I): Aus dem Bilanzgewinn muß den stimmrechtslosen Aktionären eine bestimmte Mindestdividende zugeflossen sein, bevor an die übrigen etwas verteilt werden darf. Wird dieser Voraus in einem Jahr nicht vollständig gewährt, so bleibt der Fehlbetrag aus den Gewinnen späterer Geschäftsjahre wiederum mit Vorrang nachzuzahlen. Darüber hinaus fällt den Vorzugsaktionären, wenn nach einem weiteren Jahr nicht alles beglichen ist, das Stimmrecht kraft Gesetzes zu (§ 140 II). Und auch solange es ausgeschlossen bleibt, bedürfen Satzungsänderungen, die den Vorzug aufheben, beschränken oder durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien mit konkurrierenden Vorrechten in Frage stellen, zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre (§ 141 I-III). Wird der Vorzug aufgehoben, geben die Aktien auf Dauer das Stimmrecht (§ 141 IV). Im übrigen stehen die stimmrechtslosen den anderen Aktien gleich (§ 140 I).

Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, seit 1937 gesetzlich geregelt, haben erst während des wirtschaftlichen Aufschwungs der achtziger Jahre praktische Bedeutung erlangt. Schwachpunkte und Bruchstellen des neuen Finanzierungsmittels sind noch wenig zutage getreten, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bislang kaum Gegenstand der Rechtsprechung und, außerhalb der Kommentarliteratur, des Schrifttums geworden.<sup>2</sup> Die nachfolgende Arbeit will die Stellung der Inhaber solcher Aktien anhand ihrer wesentlichen Rechte und Rechtspositionen aufzeigen. Konzernrechtliche Fragen und solche des Verschmelzungsrechts bleiben hierbei außer Ansatz. Sie laufen darauf hinaus, wie sich bei Verbindung oder Vereinigung von Unternehmen die Stellung der Vorzugsaktionäre verändern kann oder muß. Das erfordert Klarheit über deren Rechte in der unabhängigen Gesellschaft.

Anknüpfungspunkt der Arbeit ist zunächst das durch den nachzuzahlenden Dividendenvorzug besonders gesicherte Recht der stimmrechtslosen Aktionäre auf Gewinnteilhabe (Zweites Kapitel). Dieses Vermögensvor-

1 Unbenannte §§ verweisen auf das Aktiengesetz vom 6. 9. 1965, BGBl I 1089 (AktG).

2 Einen Überblick gibt Reckinger: Vorzugsaktien in der Bundesrepublik. AG 1983, 216-222.

recht ist nicht beliebige satzungsmäßige Gestaltung, wie sie für jederlei Aktien in Betracht kommt (§ 60 III), sondern Ausdruck gesetzlicher Anordnung. Der Gewinnvorzug soll Ersatz und Ausgleich für das Fehlen des Stimmrechts sein, diesem durch eine gesicherte und berechenbare Mindestdividende die Notwendigkeit genommen werden. Die Stammaktionäre haben, wenn auch nur mittelbar als Gesellschaftsorgan Hauptversammlung, die Verfügungsmacht über das gesellschaftlich gebundene Vermögen, die Vorzugsaktionäre sind an dessen Erträgen besser berechtigt.

Im Vordergrund stehen sodann die allgemeinen Mitverwaltungsrechte, jene Rechte zu gesellschaftlicher Einflußnahme also, die grundsätzlich jedem Aktionär zukommen (Drittes Kapitel). Besonderes Gewicht hat das Stimmrecht in der Hauptversammlung, das auch den Vorzugsaktien nicht immer fehlt, sondern nur für die Dauer regelmäßiger Dividendenzahlung vorenthalten ist. Auch sind nicht alle Willenserklärungen von Aktionären im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Willensbildung Stimmrechtsausübung. Vom Ausschluß des Stimmrechts nicht mit erfaßt sind vor allem die gesellschaftlichen Minderheiten- und Individualrechte.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht (Viertes Kapitel). § 141 fordert einen solchen Zustimmungsbeschluß zur Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs und zur Ausgabe konkurrierender Vorzugsaktien. Diese Willenserklärungen der Vorzugsaktionäre sind nicht Stimmrechtsausübung in den allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft, sondern gemeinschaftliche Zustimmung zur Umgestaltung besonderer Rechtspositionen; sie gelten der Wahrung des bestehenden Rangverhältnisses unter den Aktiegattungen. Sonderbeschlüsse der Aktionärgattungen fordert das Gesetz an mehreren Stellen. Es fragt sich, ob und inwieweit über die Regel des § 141 hinaus auch andere Sonderbeschlüsse-Gebote für Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Tragen kommen können.

Den systematischen Darstellungen ist eine Geschichte der Vorzugsaktien vorangestellt (Erstes Kapitel). Es geht dabei nicht um historische Auslegung im Sinne eines Zurückgreifens auf den Willen dieses oder jenes Gesetzgebers. Der ist für den Geltungsgehalt des Gesetzes als eines objektiven Regelungstextes nicht maßgeblich. Vielmehr geht es um die Erkenntnis des geschichtlichen Entstehungszusammenhangs, in dem auch der jeweilige Gesetzgeber nur eine Figur unter vielen war. Alte Gesetze werden im Lichte neuer Ereignisse fragwürdig und diese Fragen nach der richtigen Ordnung des Vorhandenen durch neues Recht beantwortet. Daran knüpfen sich neue Fragen und wieder neues Recht bis hin zur Gegenwart. Die gegenwärtigen Fragen lassen sich nicht mit Vergangenheit beantworten; sie lassen sich aber mit Erinnerung an vergangene Fragen und Antworten stellen. Die Geschichte sagt nicht, was ›wirklich‹ in einem Gesetz steht. Sie sagt nur, wie

etwas, das (wirklich oder vermeintlich) in einem Gesetz steht, dort hineingelangt ist. Das kann zu der Frage führen, ob es dort bei vernünftiger Auslegung bleiben soll oder muß. Diese Auslegung ist eine juristische, keine historische.

Eine Darstellung der Vorzugsaktie ohne Stimmrecht wirft die Frage nach der inneren Ordnung der Aktiengesellschaft bei Bestehen von Aktien verschiedener Gattung auf. Während der letzten Jahrzehnte waren solche Aufteilungen des Grundkapitals in Deutschland unüblich. In Ländern mit entwickeltem Kapitalmarkt ist es anders, und auch vor dem Austrocknen des deutschen Aktienmarkts seit 1929 war das Bestehen von Mitgliedschaften verschiedenen Rechts in ein und derselben Gesellschaft eher Regel als Ausnahme. Die hieraus folgenden Fragen sind in der damaligen Rechtsprechung und im alten Schrifttum eingehend erörtert worden. An jene Diskussion will die vorliegende Arbeit im Lichte des geltenden Rechts wieder anknüpfen.